

1971	Ausgegeben zu Bonn am 26. März 1971	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 71	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen ..... Bundesgesetzbl. III 2124-1-8	261
22. 3. 71	Achtzehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung (Achtzehnte Ausnahmeverordnung zur StVZO) .....	262
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14 .....	263
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	263

### Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen

Vom 15. März 1971

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

§ 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 25. März 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 167) wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Bonn, den 15. März 1971

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

**Achtzehnte Verordnung  
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung  
(Achtzehnte Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

**Vom 22. März 1971**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) dürfen an Personenkraftwagen sowie an anderen Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t Reifen, deren Lauffläche zur Erhöhung der Gleitsicherheit auf vereister Fahrbahn mit Metall- oder ähnlichen Stiften (Spikes) versehen ist, unter folgenden Voraussetzungen und für folgenden Zeitraum verwendet werden:

1. bei Reisen, die vor Ablauf des 31. März 1971 angetreten, aber erst im April 1971 beendet werden, bis zur Beendigung der Reise, längstens jedoch bis zum 30. April 1971;

2. bei Reisen in das Ausland, die nach dem 31. März 1971 angetreten werden, für die Hin- und Rückfahrt im Geltungsbereich der StVZO, längstens jedoch bis zum 30. April 1971;

3. die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 sind zuständigen Personen auf Verlangen in geeigneter Weise (z. B. durch Hotelanmeldungen oder Hotelrechnungen) nachzuweisen.

§ 30 StVZO bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. März 1971

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

# Bundesgesetzblatt

## Teil II

### Nr. 14, ausgegeben am 24. März 1971

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 71	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen .....	129
18. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft .....	149
18. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch .....	149
18. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 9 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Stellenvermittlung für Seeleute .....	150
18. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 10 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft .....	150
18. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter .....	151
18. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer .....	151
18. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen .....	152
18. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen .....	152
18. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 22 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Schiffsleute .....	153
18. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute .....	153
18. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abänderung der Schlußartikel .....	154
26. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge .....	155
10. 3. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung .....	155

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
11. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 518/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 3. 71	L 59/1
11. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 519/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 3. 71	L 59/3
11. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 520/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 3. 71	L 59/5
11. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 521/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	12. 3. 71	L 59/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	Ausgabe in deutscher Sprache vom	Nr./Seite
11. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 522/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	12. 3. 71	L 59/10
11. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 523/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	12. 3. 71	L 59/12
11. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 524/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	12. 3. 71	L 59/14
11. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 525/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	12. 3. 71	L 59/16
11. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 526/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 3. 71	L 59/18
11. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 527/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	12. 3. 71	L 59/19
11. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 528/71 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für verschiedene Arten von Obst und Gemüse	12. 3. 71	L 59/22
11. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 529/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	12. 3. 71	L 59/24
11. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 530/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	12. 3. 71	L 59/26
11. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 531/71 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	12. 3. 71	L 59/36
8. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 532/71 des Rates zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Einfuhren	13. 3. 71	L 60/1
12. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 533/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 3. 71	L 60/8
12. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 534/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 3. 71	L 60/10
12. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 535/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 3. 71	L 60/12
12. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 536/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 3. 71	L 60/13
12. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 537/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	13. 3. 71	L 60/14
12. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 538/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	13. 3. 71	L 60/15
12. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 539/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	13. 3. 71	L 60/17

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.